

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 10/2024

10  
2024



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am 03.07.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

### Lfd.Nr. 66 191

Änderungssatzung  
Satzung vom 27.06.2024  
zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über  
die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an  
Angeboten der Offenen Ganztagschulen und sonstigen  
schulischen Betreuungsangeboten im Primarbereich in der  
Gemeinde Senden vom 25.03.2013

### Lfd.Nr. 67 194

Satzung vom 28.06.2024 zur 3. Änderung der  
Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011

### Lfd.Nr. 68 197

Öffentliche Bekanntmachung  
zu einer öffentlichen Zustellung

### Lfd.Nr. 69 198

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für  
das Amtsgericht Lüdinghausen

### Lfd.Nr. 70 199

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und  
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden  
Monat: April 2024



# Lfd.Nr. 66

## Änderungssatzung

Satzung vom 27.06.2024

zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Anlage II zu § 12 der Satzung erhält mit Wirkung zum 01.08.2024 folgende Fassung:

#### **Anlage II**

zu § 12 der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013.

**Sonstige schulische Betreuungsangebote – Übermittagsbetreuung (ÜMI) Elternbeiträge**

Schuljahr	Monatlicher Beitrag
ab 2024/2025	48,07 €*

\* Mit Wirkung vom 01.08.2025 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung vom 27.06.2024 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten im Primarbereich in der Gemeinde Senden vom 25.03.2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 02.07.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 67

## Satzung vom 28.06.2024 zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011 beschlossen.

### Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben f) und g) erhalten folgende Fassung:

f)	ein gefährlicher Hund gemeinsam mit einem "gewöhnlichen" Hund gehalten wird für den „gefährlichen Hund“	252,00 €
	und für den „gewöhnlichen Hund“	84,00 €
g)	ein gefährlicher Hund gemeinsam mit mehreren "gewöhnlichen" Hunden gehalten wird für den „gefährlichen Hund“	252,00 €
	und für die „gewöhnlichen Hunde“ je Hund	98,00 €
  
2. § 2 Abs. 1 Buchstabe h) wird nach dem Buchstaben g) eingefügt:

h)	zwei oder mehrere gefährliche Hunde gemeinsam mit einem oder mehreren "gewöhnlichen" Hunden gehalten werden für die „gefährlichen Hunde“	
	je Hund	252,00 €
	und für den/die „gewöhnlichen Hund/e“ je Hund	98,00 €

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende **Satzung vom 28.06.2024 zur 3. Änderung der Hundesteuer-satzung der Gemeinde Senden vom 14.12.2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 03.07.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 68

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

**20.06.2024, 210190420001**

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -  
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name

**Björn-Hendrik Frenk**

letzte bekannte Anschrift

**48308 Senden, Schürbsch 42**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden  
Münsterstraße 30  
48308 Senden**

Fachbereich

**Finanzen und Liegenschaften**

Raum

**210**

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

**Senden, 03.07.2024**

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 69

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen

Geschäfts-Nr.:

OT-1006-6

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



### Amtsgericht Lüdinghausen

### Bekanntmachung

Die Gemeinde Senden hat am 25.04.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte,  
in der Gemarkung Ottmarsbocholt liegende Grundstück

Ottmarsbocholt Flur 9 Flurstück 66

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb  
einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim  
Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet  
und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht  
berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 11.06.2024

Amtsgericht

Kemper  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

*Wef*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



AUSGEHÄNGT AM: 20.06.24 R.  
ABGENOMMEN AM: .....

# Lfd.Nr. 70

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: April 2024

In dem Monat April 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 5 Damenräder
- 3 Herrenräder
- 1 Paar Rollerblades
- 1 Smartphone
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenrad
- 1 Herrenrad
- 1 Hörgerät
- 2 Brillen
- 1 Herrenrad
- 1 In-Ear Kopfhörer
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 30.04.2024

  
i. A. Melanie Kortmann